

Präambel

Die gesellschaftsübergreifende, elektronische Mautzahlung bietet Nutzern von PKW und leichten Nutzfahrzeugen die Möglichkeit, mit einer Mautbox, die mit elektronischer Mautzahlung ausgestatteten Fahrspuren in den Mautstationen von Autobahngesellschaften sowie bei Betreibern von mautpflichtigen Kunstbauten (z. B. Brücken, Tunnel; eventuell auch Bergpässe) oder kostenpflichtigen Parkplätzen zu nutzen und von einer einzigen Rechnung über den Betrag ihrer „Verbräuche“ zu profitieren.

I. EMISSIONSGESELLSCHAFT

Die Mautbox wird von APRR ausgegeben, einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 33.911.446,80 Euro, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Dijon unter der Nummer 016 250 029, Sitz: 36 rue du Docteur Schmitt, F-21850 Saint-Apollinaire, nachfolgend „Emissionsgesellschaft“ genannt, in ihrem Namen und auf Grundlage eines gemeinsamen, gegenseitigen Mandats für Autobahnkonzessionsgesellschaften sowie Betreibern von mautpflichtigen Kunstbauten oder kostenpflichtigen Parkplätzen handelnd, die die Mautbox als Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge für die Passage der oben genannten Einrichtungen akzeptieren.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrags ist es, dem Inhaber Mautboxen auszuhändigen, akzeptiert im Netz der französischen Autobahnkonzessionsgesellschaften, bei Betreibern von mautpflichtigen Kunstbauten (mit Ausnahme der Mont-Blanc- und Fréjus-Tunnel) und, sofern nicht ausdrücklich durch die Besonderen Geschäftsbedingungen eingeschränkt, bei Betreibern von kostenpflichtigen Parkplätzen, die über mit dem „t“-Piktogramm versehene Einrichtungen verfügen, um die Begleichung der fälligen Beträge für die Passage der oben genannten Einrichtungen zu ermöglichen.

Der Inhaber kann auf einfachen Antrag eine oder mehrere zusätzliche Mautboxen unter den Bedingungen der beigefügten Tarifpläne erlangen.

III. VERTRAGSINHABER

Der Inhaber dieses Vertrags ist eine natürliche oder juristische Person, denen die Emissionsgesellschaft eine oder mehrere Mautboxen aushändigt.

IV. VERTRAGSABSCHLUSS - GARANTIE

IV.1. ABSCHLUSS

Sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, hängt der Vertragsabschluss und die Ausgabe von Mautboxen von einer Bankverbindung und der Lastschrift auf einem in einem Kreditinstitut mit Sitz in einem SEPA-Land (Single Euro Payment Area) eröffneten Einzelkonto ab, wie von der geltenden Gesetzgebung definiert. Jede Person, die diesen Vertrag abschließen möchte, muss der Gesellschaft die folgenden Unterlagen beibringen:

- für natürliche Personen: Identitäts- oder Wohnsitznachweis; für juristische Personen: Auszug aus dem Handels- und Gesellschaftsregister oder gleichwertig sowie eine Vollmacht, die den Unterzeichner ermächtigt, den Vertrag im Namen jener juristischen Person abzuschließen,
- einen ausgefüllten, datierten und unterschriebenen Abonnementantrag,
- ein ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes Mandat, das die Einziehung von Liber-t-Rechnungen (Maut) genehmigt,
- ihre Identität und vollständige Bankverbindungsdaten im IBAN- (Issuer Bank Number Identification) und BIC-Format (Business Identifier Code).

Abhängig von den von der Emissionsgesellschaft akzeptierten Zahlungsbedingungen können vom Vertragsinhaber zusätzliche Garantien verlangt werden. Mit der Unterzeichnung des Abonnementantrags erklärt sich der Antragsteller mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den beigefügten Abonnementtarifen für gesellschaftsübergreifende, elektronische Mautzahlung einverstanden. Es steht der Emissionsgesellschaft frei, den Abonnementantrag aus berechtigtem Grund

abzulehnen, wie z. B. die Kündigung eines früheren Vertrags durch eine der Emissionsgesellschaften wegen Betrugs oder Nichtzahlung.

IV.2. ZAHLUNGSGARANTIE

Für bestimmte Abonnementvarianten ist eine Zahlungsgarantie erforderlich, sobald der Vertrag abgeschlossen wird. Bei Varianten, die bei Vertragsabschluss keine Zahlungsgarantie vorsehen, behält sich die Emissionsgesellschaft das Recht vor, im Falle eines Zahlungsverzugs vom Inhaber eine Zahlungsgarantie zu verlangen.

Sie gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags und dient dazu, die Zahlung aller Beträge, die der Inhaber der Emissionsgesellschaft im Rahmen des Vertrags schuldet, zu gewährleisten, einschließlich eventueller Kosten für die Nichtrückgabe der Mautbox in gutem Zustand.

Die Zahlungsgarantie besteht aus einer Kautions in Form einer Bankbürgschaft oder einem anderen gleichwertigen, von der Emissionsgesellschaft akzeptierten Mittel. Besteht die Zahlungsgarantie aus einer Kautions zugunsten des Inhabers (siehe Tarifpläne im Anhang).

Die Emissionsgesellschaft kann eine Erhöhung des Betrags der Zahlungsgarantie beim ersten Zahlungsverzug oder, bei Gewerbetreibenden, bei Insolvenzrisiko verlangen. Der von der Emissionsgesellschaft einklagbare Garantiebetrags ist auf das Dreifache des höchsten monatlichen Bruttoumsatzes des Inhabers für alle in Paragraph II genannten Einrichtungen während der letzten zwölf Monate begrenzt.

Bei Ablauf des Vertrags, vorbehaltlich der Besonderen Geschäftsbedingungen der Emissionsgesellschaft, wird die Zahlungsgarantie innerhalb von 60 Tagen (vorbehaltlich günstigerer Regelung in den Besonderen Geschäftsbedingungen der Emissionsgesellschaft) nach dem Datum der Lastschrift der letzten fakturierten Strecke und nach Zahlung der vom Inhaber aus diesem Vertrag geschuldeten Beträge, einschließlich eventueller Kosten für die Nichtrückgabe der Mautbox in gutem Zustand, freigegeben. Andernfalls wird die Zahlungsgarantie in Anspruch genommen.

V. VERTRAGSDAUER - INKRAFTTRETEN

Der Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Erhalt der ersten Mautbox durch den Inhaber in Kraft, vorbehaltlich der Besonderen Geschäftsbedingungen der ausgebenden Gesellschaft.

VI. NUTZUNG DER MAUTBOX

VI.1. BEDINGUNGEN FÜR ALLE NUTZUNGSARTEN

A - Allgemeines

Der Inhaber der Mautbox hat die auf Autobahnen, bei mautpflichtigen Kunstbauten oder für kostenpflichtige Parkplätze geltenden, polizeilichen und betrieblichen Vorschriften zu beachten.

Der Inhaber ist für die Nutzung der ausgestellten Mautbox allein verantwortlich und verpflichtet sich, insbesondere alle ihm zur Kenntnis gebrachten Gebrauchshinweise zu beachten:

- nicht mehr als eine im Aktivmodus befindliche Mautbox in seinem Fahrzeug zu haben (eine Mautbox gilt als aktiv, sobald sie sich nicht mehr in der mitgelieferten Mautbox-Schutzhülle befindet),
- die aktive Mautbox auf der Windschutzscheibe gemäß Bedienungsanleitung (von der ausgebenden Gesellschaft zusammen mit der Mautbox überreicht) korrekt anzubringen.

Falls diese Hinweise nicht beachtet werden, kann dies zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Mautbox und zu fehlerhaften Rechnungen für den Inhaber führen.

Nur das effektive Vorhandensein einer gültigen, aktiven und im Fahrzeug korrekt angebrachten Mautbox ermöglicht dem Inhaber, vom Liber-t-Vertrag und den damit verbundenen Befugnissen Gebrauch zu machen. Unter diesen Bedingungen hat die Liber-t-Transaktion Vorrang und schließt jede andere Zahlungsweise des fälligen Betrags, auch teilweise, aus. Möchte der Inhaber den fälligen Betrag außerhalb des Liber-t Vertrages

bezahlen, obliegt es ihm, seine Mautbox in den inaktiven Modus zu versetzen.

Die Mautbox ist fahrzeugunabhängig und kann vom Inhaber in verschiedenen Fahrzeugen genutzt werden. Es darf jedoch unter keinen Umständen gleichzeitig für mehrere Fahrzeuge, die auf derselben Mautspur oder auf mehreren Mautspuren hintereinander fahren, genutzt werden.

B - Austausch, Entziehung der Mautbox

Die Mautbox bleibt Eigentum der Emissionsgesellschaft und diese kann die Initiative ergreifen, sie zu entziehen und/oder eventuell zu ersetzen, und zwar bei Vertragskündigung durch die Emissionsgesellschaft, Betrug, Veränderung oder Nachahmung der Mautbox oder bei Unvereinbarkeit mit Verbesserungen am elektronischen Mautzahlungssystem.

Im Falle einer technischen Störung der Mautbox oder um einen Störfall im Zusammenhang mit ihrer normalen Alterung zu verhindern, ersetzt die Emissionsgesellschaft sie kostenlos, so schnell wie möglich, gegen Rückgabe der alten Mautbox. Wenn die Störung nach Überprüfung dem Inhaber zurechenbar ist, berechnet die Emissionsgesellschaft ihm die Kosten der schadhafte Mautbox (siehe beigefügter Tarifplan).

In Ermangelung einer gültigen und aktiven Mautbox wird ein anderes Zahlungsmittel gefordert.

Eine ungültige Mautbox kann durch die Mitarbeiter der Emissionsgesellschaft oder einer Gesellschaft im Sinne von Paragraph II entzogen werden.

Vermietung und Verkauf der Mautbox durch den Inhaber sind unter Androhung der sofortigen Kündigung des Vertrags untersagt.

VI.2. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER MAUTBOXEN FÜR AUTOBAHNEN UND MAUTPFLICHTIGE KUNSTBAUTEN

a. Definition der zugelassenen Klassen

Im Netz der Betreiber von Autobahnen und mautpflichtigen Kunstbauten ermöglicht die Mautbox dem Inhaber die Zahlung der Maut für Fahrzeuge der Mautklassen 1*, 2**, 5*** und solche, die auf die Mautklasse 1**** heruntergestuft werden können.

* Klasse 1: Fahrzeuge und Gespanne mit maximaler Höhe von 2 m und zulässigem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

** Klasse 2: Fahrzeuge und Gespanne mit maximaler Höhe zwischen 2 und 3 m und zulässigem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

*** Klasse 5: Motorräder, Beiwagen und Trikes (motorisierte Dreiräder).

**** Fahrzeuge, die auf die Klasse 1 herabgestuft werden können: Fahrzeuge der Klasse 2, die für die Beförderung von Behinderten ausgestattet sind (auf Vorlage eines Fahrzeugschein mit der Aufschrift „Behinderung“ in einer Mautspur mit einem mit Personal besetzten Schalter).

b. Verhalten des Mautbox-Inhabers in der Mautstation

Um von elektronischer Mautzahlung vollumfänglich zu profitieren, muss der Inhaber die mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichneten Spuren in Einfahrt- und Zahlspur benutzen.

Fahrzeuge der Klasse 1 müssen vorrangig die für diese Klasse reservierten Spuren für elektronische Mautzahlung benutzen (im Allgemeinen mit einer in 2 m Höhe aufgehängten Höhenbeschränkungsvorrichtung ausgestattet).

Fahrzeuge der Klassen 2 und 5, die mit einer Liber-t-Mautbox versehen sind, müssen Fahrspuren benutzen, die in der Einfahrtspur mit einem „t“-Piktogramm und in der Zahlspur mit einer mit einem „t“-Piktogramm gekennzeichneten Spur ohne Höhenbeschränkungsvorrichtung ausgestattet sind.

Der Inhaber verpflichtet sich zur Beachtung:

- der Beschilderung in Bezug auf die in den Fahrspuren zugelassenen Fahrzeuge (Klasse, Höhenbeschränkungsvorrichtung, reserviert für Fahrzeuge der Klasse 1, reserviert für Motorräder der Klasse 5 usw.),
 - von Ampeln,
 - von Leuchten und Schranken,
 - eines Mindestabstands von 4 Metern zwischen den Fahrzeugen beim Passieren der Einfahrt- oder Zahlspur,
 - der Empfehlungen und Vorschriften, die zur Sicherheit von Personen beitragen.
- In Ermangelung gültiger Einfahrtinformationen behält sich die Autobahngesellschaft das Recht vor, bei der Ausfahrt die Gebühr für

die längste Strecke in Bezug auf die jeweilige Ausfahrtstation zu erheben.

c. Verhalten des Inhabers in einer besonderen Situation

In den weiter unten genannten, besonderen Situationen kann dem Inhaber, der eine für die elektronische Mautzahlung reservierte Zahlspur (nur mit dem Piktogramm „t“ ausgestattet) passiert, eine erhöhte Gebühr (für die längste Strecke, Höherstufung) berechnet werden.

Besondere Situationen:

> Ungültige Einfahrt Daten (inkompatible Strecke, Gültigkeitsdauer überschritten)

> Fahrzeuge der Klasse 5, die die reservierten Fahrspuren mit 2-m-Höhenbeschränkungsvorrichtung passieren: Standardmäßig werden Fahrzeuge der Klasse 5, die diese Fahrspur benutzen, in Klasse 1 eingestuft.

Andere Situationen:

> Bei Fehlfunktion der Mautbox oder der elektronischen Mautzahlungsgeräte an der Einfahrt muss der Inhaber an der Ausgabesäule ein Transitticket ziehen, um es an der Ausfahrt (am Schalter mit Personal oder bei einer Spur mit automatischer Mautzahlung im Leseschlitz der dafür vorgesehenen Zahlsäule) zurückzugeben.

> Beim Passieren in einer Spur mit automatischer Mautzahlung muss der Inhaber, der ein Fahrzeug der Klasse 1 mit Lasten auf dem Dach (Gesamthöhe größer als 2 Meter) benutzt, vor der Zahlsäule anhalten und die ihm zur Verfügung gestellte Assistenzvorrichtung nutzen.

> Der Inhaber, der ein für den Transport von behinderten Personen geeignetes Fahrzeug der Klasse 2 benutzt, kann von einer Herabstufung profitieren, indem er eine mit Schalterpersonal versehene Fahrspur benutzt und seine Mautbox und seinen Fahrzeugschein dem Mitarbeiter im Schalterhäuschen vorlegt. Wenn es keine mit Schalterpersonal versehene Fahrspur gibt, ruft er einen Bediener über die an der Spur mit automatischer Mautzahlung vorhandenen Gegensprechanlage an.

In der Spur mit automatischer Mautzahlung kann der Inhaber im Falle einer besonderen Situation die ihm zur Verfügung stehende Assistenzvorrichtung nutzen, die es ihm ermöglicht, einen Bediener über die Gegensprechanlage zu erreichen.

Die Nutzung einer Liber-t-Mautbox durch ein Fahrzeug der Klasse 2 in einer der Klasse 1 vorbehaltenen Spur (ausgestattet mit einer Höhenbeschränkungsvorrichtung) oder durch ein Fahrzeug der Klassen 3 oder 4 ist unzulässig und wird als Betrug erachtet.

VI.3. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER MAUTBOXEN AUF KOSTENPFLICHTIGEN PARKPLÄTZEN

Auf den in Paragraph II genannten kostenpflichtigen Parkplätzen ermöglicht die Mautbox dem Inhaber die Begleichung der fälligen Beträge, indem er bei der Ausfahrt die Fahrspuren benutzt, die durch das Piktogramm „t“ gekennzeichnet ist/sind. Es ist ratsam, die zulässigen Außenabmessungen und die Zugangsbeschränkungen für gasbetriebene-Fahrzeuge im Voraus zu überprüfen.

VII. EINSPRUCH GEGEN DIE NUTZUNG DER MAUTBOX

Der Inhaber kann gegen die Verwendung der Mautbox nur bei Diebstahl oder Verlust desselben Einspruch erheben.

Einsprüche sind unverzüglich gegenüber den Verkaufsstellen oder der Abonnementabteilung der Emissionsgesellschaft zu erheben und so schnell wie möglich schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Mautbox-Nummer zu bestätigen.

Die Ungültigkeitserklärung der Mautbox erfolgt, sobald der oben genannte Einspruch vorliegt.

Die Emissionsgesellschaft haftet nicht für die Folgen eines Einspruchs, der nicht vom Inhaber oder seinem Bevollmächtigten erhoben wird. Auf Antrag des Inhabers wird so bald wie möglich eine Mautbox mit einer anderen Nummer ausgehändigt.

Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen der Emissionsgesellschaften nichts anderes vorgesehen ist, wird vom Inhaber eine neue Zahlungsgarantie verlangt. Kommt der Inhaber wieder in Besitz der als verloren oder gestohlen gemeldeten Mautbox, muss er sie per Einschreiben an die Abonnementabteilung der Emissionsgesellschaft

schaft senden oder gegen Empfangsbescheinigung in einer Verkaufsstelle der Emissionsgesellschaft hinterlegen.
Die Bedingungen für die Inanspruchnahme oder Freigabe der Zahlungsgarantie sind in Paragraph IV festgelegt.

Die Nutzung einer als verloren oder gestohlen gemeldeten Mautbox durch den Inhaber gilt als missbräuchlich und kann zur Kündigung des vorliegenden Vertrags führen, unbeschadet der im Tarifplan vorgesehenen Gebühren.

VIII. RÜCKGABE DER MAUTBOX

VIII.1. AUF INITIATIVE DER EMISSIONSGESSELLSCHAFT

In allen Fällen, in denen die Emissionsgesellschaft die Rückgabe der Mautbox(en) verlangt (insbesondere im Falle des Ersatzes der vom Inhaber mit Einspruch belegten und wiedergefundenen Mautbox(en) oder im Falle der Nichtrückgabe bei Kündigung des Vertrags), muss der Inhaber diese innerhalb von dreißig Tagen nach Bescheid der Emissionsgesellschaft zurückgeben.

Bei Nichtrückgabe der Mautbox oder Rückgabe in schlechtem Betriebszustand innerhalb jener Frist von dreißig Tagen wird je nach Lage des Falls die eventuell geforderte Zahlungsgarantie von der Emissionsgesellschaft unverzüglich und endgültig in Anspruch genommen und alle in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannten Verwaltungsgebühren werden dem Inhaber in Rechnung gestellt.

In allen vorgenannten Fällen kann die Mautbox gegen Empfangsbescheinigung in einer Verkaufsstelle der Emissionsgesellschaft zurückgegeben werden. Die Mautbeträge für Strecken, die mit Hilfe von rechtsmissbräuchlich genutzten Mautboxen bestätigt wurden, werden unabhängig von einem Strafverfahren erhoben, zu dessen Einleitung sich die Emissionsgesellschaft das Recht vorbehält.

VIII.2. AUF INITIATIVE DES INHABERS

Der Inhaber kann seine Mautbox(en) jederzeit zurückgeben.

Die Rückgabe einer Mautbox in schlechtem Betriebszustand führt zur Inrechnungstellung dieser Mautbox zum geltenden Tarif oder zur Inanspruchnahme der Zahlungsgarantie durch die Emissionsgesellschaft.

Die Rückgabe der Mautbox erfolgt unbeschadet der Besonderen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die mit dem Vertrag verbundenen Verwaltungsgebühren.

IX. ÄNDERUNG DER IDENTIFIZIERUNG DES INHABERS

Wenn der Inhaber seine Adresse, Betriebsstätten-Nr. (SIRET), Bezeichnung oder Firma ändert, muss er dies der Emissionsgesellschaft innerhalb von dreißig Tagen schriftlich mitteilen.

Wenn der Inhaber seine Bankverbindung ändert, muss er dies der Emissionsgesellschaft mitteilen, die ihm gegebenenfalls die erforderlichen Unterlagen für diese Änderung zur Verfügung stellt. In diesem Fall verpflichtet sich der Inhaber, das ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Schriftstück an die Emissionsgesellschaft zurückzusenden.

Die Änderung tritt spätestens vierzig Tage nach Eingang bei der ausstellenden Gesellschaft des vorgenannten, ordnungsgemäß ausgefüllten, datierten und unterzeichneten Schriftstücks sowie der Identität und der vollständigen Bankverbindungsdaten des Inhabers im entsprechenden IBAN- und BIC-Format in Kraft. Führt der Wechsel der Bankverbindung aus irgendeinem Grund zur Beendigung einer Garantie, muss der Inhaber ohne Unterbrechung jener Garantie eine gleichwertige Garantie stellen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt automatisch zur Kündigung des Vertrags.

X. INRECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG

X.1. BESTANDTEILE DER INRECHNUNGSTELLUNG

Die die Mautbox ausgebende Gesellschaft fertigt die Aufstellung der vom Inhaber im vorangegangenen Abrechnungszeitraum getätigten Transaktionen (Strecken und Parken) an.

Die Abrechnung des „Verbrauchs“ gibt für jede Mautbox und für jede Transaktion exakt

an:

- in Bezug auf die auf Autobahnen zurückgelegten Strecken (es wird darauf hingewiesen, dass das nationale, mautpflichtige Autobahnnetz Abschnitte umfasst, die von mehreren der in Paragraph II genannten Gesellschaften gemeinsam betrieben werden, und die Streckenabrechnung somit in Abschnitte pro betreffende Autobahngesellschaft unterteilt werden kann):

- das Datum der Passage der Mautstation,
- die Mautklasse,
- die zurückgelegte Strecke,
- den Bruttobetrag der Maut.

- in Bezug auf das Parken auf kostenpflichtigen Parkplätzen:

- das Datum der Ausfahrt aus dem kostenpflichtigen Parkplatz,
- den Bruttobetrag für das Parken,
- den Namen des kostenpflichtigen Parkplatzes.

Die Rechnung und die in diesem Paragraphen vorgesehene Aufstellung der Transaktionen sind die einzigen ausgestellten Unterlagen, wobei die Registrierung der Transaktion in der Mautspur oder beim Verlassen des kostenpflichtigen Parkplatzes den Nachweis der Passage darstellt.

X.2. ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

Auf Grundlage der Aufstellung der Transaktionen fakturiert die Emissionsgesellschaft die vom Inhaber im maßgeblichen Zeitraum für Transaktionen in den Netzen der in Paragraph II genannten Betreiber geschuldeten Beträge und alle vom Inhaber im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Beträge.

Diese Rechnung enthält das Datum der Lastschrift sowie die Mandats- und Gläubigernummer, sofern die Kreditinstitute des Inhabers und der Emissionsgesellschaft den SEPA-Standard akzeptieren.

Die Rechnung stellt keine Endrechnung in Bezug auf Transaktionen dar, die der Inhaber im betreffenden Zeitraum getätigt hat. Jede im fraglichen Zeitraum getätigte, aber in der Aufstellung nicht ausgewiesene Transaktion wird in einer der folgenden Rechnungen aufgeführt.

Die Rechnung wird vorbehaltlich der Besonderen Geschäftsbedingungen der Emissionsgesellschaft auf Papier gedruckt und dem Inhaber monatlich zugestellt.

Je nach Emissionsgesellschaften können sich jedoch natürliche und juristische Personen, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, anstelle der Papierrechnung für den Service „Internetrechnung“ entscheiden, der besonderen Bedingungen unterliegt, wenn sie den Vertrag abschließen oder während seiner Erfüllung.

Die Rechnung wird ab dem 10. des auf die Transaktion folgenden Monats zur Verfügung gestellt und ermöglicht dem Inhaber, sein Bankkonto vor dem genannten Fälligkeitsdatum der Lastschrift eventuell aufzufüllen; diese vollzieht sich mindestens zwei Werktage nach dem Datum der Verfügbarkeit der Rechnung.

X.3. RECHNUNGSBEGLEICHUNG

Die Rechnungen sind in Euro innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist und nach der bei Vertragsabschluss verwendeten Zahlungsmethode zu begleichen.

X.4. BEARBEITUNG ÜBERFÄLLIGER FORDERUNGEN - AUSWIRKUNGEN

Im Falle einer Lastschrift und wenn die ursprüngliche Lastschrift abgewiesen wird, kann eine zweite Lastschrift über den gleichen Betrag vorgenommen werden.

Bei Nichtbegleichung der Rechnung in vollem Umfang wird von der Emissionsgesellschaft eine Zahlungsaufforderung an den Vertragsinhaber versandt. In den Besonderen Geschäftsbedingungen kann vorgesehen werden, dass dieser Aufforderung eine zweite Vorlage der Rechnung durch einfaches Schreiben vorausgeht.

Das Zahlungsaufforderungsschreiben weist aus:

- am Fälligkeitsdatum der letzten Rechnung nicht beglichene Beträge,
- vorbehaltlich der Besonderen Geschäftsbedingungen der Emissionsgesellschaft die nach den Modalitäten des Art. L.441-6 des frz. Handelsgesetzbuchs festgelegten Verzugszinsen, berechnet auf die ausstehenden Beträge ab Fälligkeit der Rechnung; diese Zinsen werden der Hauptschuld hinzugerechnet; alle Strecken und Parkzeiten,

die „verbraucht“ und noch nicht abgerechnet wurden, sind dann sofort fällig,
- gegebenenfalls die Verpflichtung zur Rückgabe der Mautbox(en).

In den Besonderen Geschäftsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Emissionsgesellschaft dieser Zahlungsaufforderung und gegebenenfalls der zweiten Rechnungsvorlage Maßnahmen zur Aussetzung der Vertragserfüllung hinzufügt, indem sie die Mautbox(en) bis zum Eingang der Zahlung der Hauptschuld und der im Tarifplan festgelegten Kosten einer gütlichen Beitreibung zum Falle.

Im Falle einer Nichtzahlung innerhalb einer in der Aufforderung gesetzten Frist wird der Vertrag automatisch gekündigt, es sei denn, die Emissionsgesellschaft räumt dem Vertragsinhaber eine zusätzliche Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung ein, in der sie insbesondere die Sperrung der Mautbox(en) bis zum Zahlungseingang aufrechterhalten kann. Der Inhaber wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zahlung nach Ablauf einer Sperrfrist eine Frist zur Reaktivierung der Mautbox erforderlich sein kann.

Für Inhaber, die als Gewerbetreibende unterzeichnet haben oder handeln, wird klargestellt, dass im Falle eines Zahlungsverzugs eine feste Entschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von 40 EUR fällig wird, automatisch und ohne vorherige Mitteilung durch die Emissionsgesellschaft. Die Emissionsgesellschaft behält sich das Recht vor, vom Inhaber gegen Vorlage von Belegen eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen, wenn die tatsächlich angefallenen Beitreibungskosten diesen Betrag übersteigen.

Im Falle einer Zwangsvollstreckung ist der Inhaber auch verpflichtet, der Emissionsgesellschaft die Beträge zu erstatten, die den Kosten der Zwangsvollstreckung selbst entsprechen.

Der Inhaber erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Emissionsgesellschaft von einem Gläubigerwechsel profitiert, der von den in Paragraph II genannten Betreibern für die gütliche und gerichtliche Beitreibung von Ansprüchen aus diesem Vertrag eingeräumt wird.

XI. GÜTLICHE EINREDE

Jede gütliche Einrede in Bezug auf Bestandteile einer Rechnung wird für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Ausstellungsdatum akzeptiert und ist der Emissionsgesellschaft ausschließlich per Post oder per E-Mail an die Verkaufsstelle, deren Korrespondenzdaten im Rechnungskopf stehen, unter Angabe der Nummer der Mautbox vorzutragen.

Eine Einrede entbindet den Inhaber nicht von der Begleichung der bestrittenen Rechnung. Im Falle einer Einrede führt die Emissionsgesellschaft eine Untersuchung durch. Die nach der Untersuchung eventuell vorgenommenen Korrekturen werden anschließend reguliert.

Die Emissionsgesellschaft erbringt den Nachweis der Transaktion(en) anhand der von den Computersystemen gemachten Aufzeichnungen.

XII. KÜNDIGUNGEN - AUSWIRKUNGEN

XII.1. Durch den Inhaber

Der Inhaber informiert die die Mautbox ausgebende Gesellschaft über seine Absicht, diesen Vertrag entweder an einer Verkaufsstelle der Emissionsgesellschaft oder per Einschreiben mit Rückschein an die Emissionsgesellschaft zu kündigen. Die Kündigung wird mit der Rückgabe der Mautbox(en) und nach Zahlung aller fälligen Beträge wirksam.

XII.2. Durch die Emissionsgesellschaft

Die Emissionsgesellschaft kann diesen Vertrag automatisch kündigen, wenn eine der dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt (insbesondere bei Betrug oder Nichtzahlung aller oder eines Teils der fälligen Beträge) oder der elektronische Mautzahlungsdienst Liber-t eingestellt wird.

Im Falle der Nichterfüllung einer der dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen wird die Kündigung unmittelbar und fristlos wirksam. Im Falle der Einstellung des elektronischen Mautzahlungsdienstes Liber-t informiert die Emissionsgesellschaft den Inhaber einen Monat vor dem Kündigungsstichtag per Einschreiben mit Rückschein unter Berücksichti-

gung der Besonderen Geschäftsbedingungen der Emissionsgesellschaft.

XII.3. Unbeglichene Beträge

Bei Kündigung stellt die Emissionsgesellschaft die aus diesem Vertrag geschuldeten Beträge in Rechnung.

XIII. STREITSCHLICHTUNG

Für den Inhaber dieses Vertrags, der kein Gewerbetreibender ist, werden Streitigkeiten vor den zuständigen Gerichten ausgetragen. Für den Inhaber dieses Vertrags, der den Status eines Gewerbetreibenden hat, und in Ermangelung einer gütlichen Einigung fällt jede Streitigkeit, die zwischen den Parteien entstehen könnte, ausschließlich in die Zuständigkeit des Gerichts am Firmensitz, der von der in Paragraph I genannten Emissionsgesellschaft gewählt wird.

Diese Klauseln gelten auch bei Streitverkündung in Gewährleistungsfragen oder bei einer Vielzahl von Beklagten.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich französisches Recht anwendbar.

XIV. VERTRAGSÄNDERUNGEN UND LEISTUNGSPREISE

Die Emissionsgesellschaft behält sich das Recht vor, Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Vertragsinhaber zur Kenntnis gebracht. Wenn der Inhaber diese Änderungen nicht akzeptiert, muss er den Vertrag unter den in Art. XII-1. genannten Bedingungen kündigen. Wenn der Inhaber nicht innerhalb eines Monats schriftlich antwortet, gilt seine Zustimmung als erteilt. Alle Komponenten des Liber-t-Tarifplans können überarbeitet werden, insbesondere bei Änderungen der Maut- oder Parktarife, und erfordern daher keinen Nachtrag. Änderungen der Maut-, Park- und Liber-t-Tarife gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

XV. DATENSCHUTZ

Der Inhaber wird darüber informiert, dass bei Abschluss und während der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten durch die Emissionsgesellschaft erhoben werden.

Diese Daten werden für die Verwaltung des Vertrags unter seinen verschiedenen Aspekten genutzt und können auch für Tätigkeiten des Direktmarketing herangezogen werden. Die erhobenen Daten sind für die Emissionsgesellschaft und die in Paragraph II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Betreiber sowie deren Subunternehmer bestimmt. Darüber hinaus kann die Emissionsgesellschaft die gesammelten Daten mit ihren Partnern teilen, wenn der Inhaber dies ausdrücklich genehmigt.

Der Vertragsinhaber wird darüber informiert, dass er das Recht hat, auf die ihn betreffenden, personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu berichtigen, dem Direktmarketing zu widersprechen, sie zu begrenzen, zu übertragen und zu löschen. Diese Rechte werden gegenüber der Emissionsgesellschaft ausgeübt, die für die Verarbeitung der erhobenen Daten verantwortlich ist, deren Einzelheiten in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags festgelegt sind.

Ab Kündigung des Vertrags werden die erhobenen personenbezogenen Daten spätestens am Ende der gesetzlichen Verjährungs- und der gesetzlichen Speicherungsfristen gelöscht.

PRÄAMBEL

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der elektronischen Mautzahlung der Emissionsgesellschaften der APRR/AREA-Unternehmensgruppe. Sie ergänzen und/oder weichen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die elektronische Mautzahlung ab. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerspruchs oder einer Abweichung zwischen den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.

I. ELEKTRONISCHER RECHNUNGSABFRAGEDIENST

I.1 Dienstbeschreibung

Der elektronische Rechnungsabfragedienst steht natürlichen Personen, Gewerbetreibenden und Unternehmen zur Verfügung.

Die Emissionsgesellschaft veröffentlicht die Kundenrechnungen im Internet in elektronischer Form anstelle des Versands in Papierform auf dem Postweg.

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, für eine Rechnung in Papierform unter den im Tarifplan festgelegten Bedingungen zu optieren. Die Anfrage ist schriftlich an den APRR-Kundendienst zu richten.

Die Rechnung in elektronischer Form liegt am gleichen Tag wie die Papierrechnung vor; die Fristen für die Zahlung per Lastschrift sind identisch.

Die Rechnungen stehen im KUNDENBEREICH+ der Website www.aprr.fr zur Verfügung. Der Zugang zu diesem Bereich ist mit einem Passwort und einer Benutzerkennung gesichert. Die Rechnung ist rund um die Uhr von jedem mit dem Internet verbundenen Mikrocomputer aus abfragbar. Die Zugänglichkeit der Rechnung ist für Endgeräte gewährleistet, die unter den wichtigsten Betriebssystemen (insbesondere Windows, MacOS) und Internetbrowsern laufen, sofern sie von deren Herausgebern noch unterstützt und aktualisiert werden (insbesondere Sicherheitspatches). Sie kann eventuell die Installation einer kostenlosen Abfragesoftware erfordern.

Die Emissionsgesellschaft lehnt jede Haftung für den Fall der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Dienstes oder für Zugangsprobleme im Zusammenhang mit der Internet-Verbindung oder IT-Ausstattung des Vertragsinhabers ab. Die Ladezeit der Rechnung kann sowohl von der Netzüberlastung zum Zeitpunkt der Rechnungsabfrage als auch von der Datenübertragungsgeschwindigkeit des Abonnementanschlusses abhängen. Der Zugang zur Abfrage ist möglich, solange der Vertrag des Abonnenten in Kraft ist. Rechnungen werden monatlich im KUNDENBEREICH+ zur Verfügung gestellt. Mindestens die letzten 12 Monate der Inrechnungstellung stehen zur Einsicht bereit. Falls der Kunde die Chronologie seiner Rechnungen festhalten möchte, wird ihm eine Archivierung empfohlen.

I.2 Status der Rechnung

Die Rechnung in elektronischer Form ist der Beleg für die von der Gesellschaft ausgestellte Lastschrift und ersetzt die Originalrechnung.

Darüber hinaus ist die Rechnung in elektronischer Form ein Steuerbeleg.

Die Emissionsgesellschaft kann dem Vertragsinhaber auf Verlangen ein Duplikat der Rechnung in Papierform gegen Entgelt nach dem aktuellen Tarifplan überlassen.

II. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche eines Gewerbetreibenden aus seinem Vertrag, ob außergerichtlich oder gerichtlich angemeldet, verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab dem Tag, an dem der Gewerbetreibende den Sachverhalt kannte oder hätte kennen müssen, der ihm die Anspruchsanmeldung ermöglichte.

III. SPERRGEBÜHREN

Bei Nichtbegleichung einer Rechnung zum vereinbarten Termin kann die Emissionsgesellschaft die Mautbox(en) sperren und eine entsprechende Gebühr nach dem aktuellen Tarifplan erheben.

IV. VERBRAUCHERMEDIATION

Nach Rücksprache mit dem Kundendienst der Emissionsgesellschaft und wenn innerhalb von 60 Tagen keine zufriedenstellende Antwort oder keine Antwort erfolgt, kann sich

der Verbraucherkunde kostenlos an den Vermittler für Tourismus und Reisen wenden, dessen Kontaktdaten und Anrufungsmöglichkeiten auf seiner Website einsehbar sind: www.mtv.travel.

V. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Dieser Paragraph ergänzt die Bestimmungen von Paragraph 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aushändigung und Nutzung der elektronischen Mautboxzahlung und beschreibt, wie APRR und AREA personenbezogene Daten nach dem geänderten frz. Datenschutzgesetz vom 06.01.1978 und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeiten und schützen.

Jede Gesellschaft ist für ihre eigenen Verarbeitungen verantwortlich: APRR, eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 33.911.466 Euro, Sitz: 36 rue du Dr. Schmitt, F-21850 Saint Apollinaire, Handelsregister Dijon Nr. 016 250 029.

AREA, eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 82.899.809 Euro, Sitz: 260 Avenue Jean Monnet, F-69671 Bron, Handelsregister Lyon Nr. 702 027 871.

V.1 Datenverarbeitung

V.1.1 Abschluss eines Abonnements für elektronische Mautzahlung, Verwaltung seines Kontos und seiner Mautbox durch den Kunden per Internet

Personenbezogene Daten werden mittels von Kunden ausgefüllter Formulare und beigefügter Unterlagen erhoben.

Die Emissionsgesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten für die Vertragserfüllung zu verarbeiten. Diese werden ab endgültigem Vertragsende fünf (5) Jahren lang gespeichert.

V.1.2 Mautbestimmung, Mauterhebung und Verwaltung der Inrechnungstellung

A. Verarbeitete Daten

a. Bestimmung der Maut je nach Fahrzeugkategorie:

- Um die Kategorie eines Fahrzeugs festzulegen: Videos, die von Kameras aufgenommen wurden, die an den Mautspuren installiert sind und die Erstellung und Verwaltung einer Liste über Daten ermöglichen, die Kfz-Kennzeichen, Zulassungsland, Fahrzeugkategorie und Datums der letzten Passage des Fahrzeugs in der Mautspur umfasst.
- Zur Überprüfung der Fahrzeugkategorie beim Durchfahren der Mautspur: Videos von Videoüberwachungskameras, die an den Mautspuren installiert sind:

- o Bei technischem Alarm seitens einer der Komponenten, die die Bestimmung der Kategorie ermöglichen,
- o Bei Abweichung zwischen der durch die Mautstationsausrüstung bestimmten Kategorie und der in der Datenliste aufgeführten Kategorie.

b. Mauterhebung

- Streckendaten: Zeitstempel der Passage von Einfahrt- und Ausfahrtmautstationen des Autobahnnetzes, Fahrzeugkategorie, Transaktionspreis.
- Abonentendaten: Identität, Abonnenummer, Informationen über Zahlungskarten oder Mautboxen, die von den Emissionsgesellschaften ausgegeben wurden: Nummer, Ablaufdatum und für bestimmte Abonnementarten: Geburtsdatum und -ort, Kfz-Kennzeichen.
- Daten, die zur Assistenz des Kunden erforderlich sind (auf dessen Anfrage oder wegen technischer Alarms): Videos aus der Videoüberwachung.

c. Verwaltung der Inrechnungstellung

- Daten zu den Zahlungsmitteln: Identifikation des Emittenten, Datenträgernummer, Ablaufdatum.
- Daten über Abonnenten der elektronischen Mautzahlung: Videos von Videoüberwachungskameras, die an den Mautspuren installiert sind und die Anwendung und Kontrolle der Geschäftsbedingungen ermöglichen.

B. Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen

APRR und AREA sind berechtigt, die Daten für die Erfüllung des Abonnementvertrags zur elektronischen Mautzahlung im Rahmen der Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Auftrags zu verarbeiten.

C. Speicherdauer der verarbeiteten Daten

- Bestimmung der Mauthöhe je nach Fahrzeugkategorie:
 - o Liste der Daten zur Bestätigung der Fahrzeugkategorie: maximal achtundzwanzig

(28) Tage bezüglich Videoaufzeichnung, dreizehn (13) Monate ab letzter Passage des Fahrzeugs bezüglich anderer Daten.

o Überprüfung der Fahrzeugkategorie während der Mautspurpassage: maximal achtundzwanzig (28) Tage bezüglich Videoaufzeichnung.

- Mauterhebung:
 - o Streckendaten: fünf (5) Jahre; zehn (10) Jahre, wenn ein Steuerbeleg ausgestellt wird.
- Verwaltung der Inrechnungstellung: Die Inrechnungstellungsdaten werden zehn (10) Jahre lang gespeichert. Videos, die sich auf die Geschäftsbedingungen von Abonnenten der elektronischen Mautzahlung beziehen, werden maximal achtundzwanzig (28) Tage lang gespeichert.

V.1.3 Verwaltung von Ausnahmeregelungslisten bezüglich Abonnenten der elektronischen Mautzahlung

Die Daten werden in Übereinstimmung mit den CNIL-Beschlüssen Nr. 2017-262 (APRR) und Nr. 2018-092 (AREA) erhoben und verarbeitet.

A. Verarbeitete Daten

a. Schutz vor Zahlungsunfähigkeit

Identität des Kunden, Abonnenummer, Mautbox-Nummer, Bankverbindungsdaten, Vertragsabschlussdatum, Informationen über Ablehnung des Zahlungsauftrags (Betrag, Beweggrund der Bank, entsprechende Rechnung), Anzahl von Mautboxen, durchschnittlicher Verbrauchsbetrag, Chronologie überfälliger Forderungen.

b. Verwaltung von verlorenen oder gestohlenen Mautboxen

Abonnenummer, Mautbox-Nummer, Datum des Verlustes oder Diebstahls.

c. Verwaltung von Betrügereien bei Zahlungsmitteln

Identität des Bankkontoinhabers, Bankkarten- oder IBAN-Nummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum.

B. Rechtmäßigkeit

APRR und AREA sind berechtigt, die Daten im Rahmen der Erfüllung des Abonnementvertrags und ihrer rechtmäßigen Interessen zu verarbeiten.

C. Empfänger

Daten über die Verwaltung von Mautboxen, die als verloren oder gestohlen gemeldet wurden, werden an andere Autobahnkonzessionsgesellschaften weitergegeben.

D. Speicherdauer

- Schutz vor Zahlungsunfähigkeit: Die Daten werden in der Sperrliste gespeichert, bis der unbezahlte Betrag beglichen ist, und fünf (5) Jahre, wenn keine Regulierung erfolgt ist.
- Verwaltung von verlorenen oder gestohlenen Mautboxen: Die Daten werden maximal fünf (5) Jahre lang gespeichert, nachdem der Verlust oder Diebstahl gemeldet wurde.
- Verwaltung von Betrügereien bei Zahlungsmitteln: Die Daten werden maximal sechs (6) Jahre lang gespeichert.

V.1.4 Bekämpfung von Mautverstößen

A. Kategorien der verarbeiteten Daten

a. Bekämpfung von Mautbetrug

Die Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den CNIL-Beschlüssen Nr. 2008-332, 2008-289, 2010-254 (APRR) und Nr. 2009-185, 2011-287 (AREA) verarbeitet.

- Videos und Bilder von Videoüberwachungskameras, die an den Mautspuren installiert sind.
- Identität, Kfz-Kennzeichen und Informationen über die Zahlungsmittel.
- Daten über Strecken und Streckenanomalien.
- Daten über Fahrzeugmerkmale.

b. Geldbußen wegen Nichtzahlung der Maut

Die Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den CNIL-Beschlüssen Nr. 2012-238 (APRR) und Nr. 2012-469 (AREA) verarbeitet.

- Bilder von Videoüberwachungskameras, die an den Mautspuren installiert sind.
- Daten über die Geldbuße: Zeitstempel, Mautstation, Mautspur, Mautbetrag.
- Fahrzeugdaten: Fahrzeugmerkmale, Kennzeichen, Land.
- Fahrer- und Halterdaten: Identität, Adresse.
- Daten zu Abfragen im zentralen frz. Fahrzeugregister (SIV): Fahrzeugmerkmale und Kennzeichen, Mautstation, Mautspur, Zeitstempel des Verstoßes, Kennziffer des die Geldbuße aussprechenden Beamten.
- Daten aus dem SIV: Identität oder Firma, allgemein üblicher Name oder Name des Ehe-

partners, Firmenregisternummer, Adresse, Eigentümer des Fahrzeugscheins, Fahrzeugmerkmale.

B. Rechtmäßigkeit

APRR und AREA sind berechtigt, die Daten im Rahmen ihrer rechtmäßigen Interessen zu verarbeiten.

C. Empfänger

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Geldbußen wegen Nichtzahlung der Maut werden den Sachbearbeitern im zentralen frz. Fahrzeugregister und der Staatsanwaltschaft im Falle der Nichtbegleichung der Zahlungsaufforderung mitgeteilt.

D. Speicherdauer

- Die Daten über Mautbetrug werden höchstens sechs (6) Jahre lang gespeichert.
- Daten über Geldbußen wegen Nichtzahlung der Maut werden maximal ein (1) Jahr lang oder bis zum Ende des Gerichtsverfahrens gespeichert.

V.2 Datenempfänger

Die Daten sind für die zuständigen Stellen von APRR und AREA zugänglich. Subunternehmer sind Datenempfänger im Rahmen von Verträgen, die den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen.

V.3 Datensicherheitsmaßnahmen

Die Daten unterliegen allen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Sicherheit gegen Verletzung, Zerstörung, Verlust, Änderung, Offenlegung, Vervielfältigung oder sonstigen unberechtigten Zugriff zu gewährleisten.

Subunternehmer unterliegen den gleichen Vertraulichkeits- und Sicherheitsverpflichtungen.

V.4 Datenspeicherort

Eine Übermittlung der Daten aus der Europäischen Union heraus erfolgt nicht.

V.5 Automatisierte Entscheidungsfindung

Die Datenverarbeitung unterliegt keiner automatisierten Entscheidungsfindung.

V.6 Rechte der betroffenen Personen

Alle betroffenen Personen haben die folgenden Rechte:

Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch aus legitimen Gründen, Einschränkung und Übertragbarkeit im Zusammenhang mit den entsprechenden Daten. Alle diese Rechte können durch Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten der APRR/AREA-Unternehmensgruppe ausgeübt werden: per E-Mail an dpd@aprr.fr oder per Post an folgende Adresse: Groupe APRR, Délégué à la protection des données, 36 rue Dr Schmitt, F-21850 Saint Apollinaire.

V.7 Beschwerde bei der CNIL

Jede von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person kann, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Rechte nicht gewahrt werden, nach Rücksprache mit dem Datenverantwortlichen eine Beschwerde bei der CNIL einreichen.

VI. ABSICHERUNG DES VERTRAGES MIT EINER BANKKARTE

Sobald die Emissionsgesellschaft die Verbindung des Abonnements mit einer Bankkarte genehmigt hat, verpflichtet sich der Vertragsinhaber, die Änderung der Zahlungskartennummer unverzüglich dem Kundendienst der Emissionsgesellschaft oder per Internet über den KUNDENBEREICH+ auf der Website www.aprr.fr mitzuteilen. Die Nichteinhaltung dieser Klausel führt automatisch zur Kündigung des Vertrags.

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten bei Annahme des topEurop-Angebots. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die elektronische Mautzahlung in Frankreich, Via-t in Spanien und Via Verde in Portugal ergänzen und/oder davon abweichen. Es sei daran erinnert, dass der Tarifplan des Angebots jederzeit in ihrem Kundenbereich im Internet, in Verkaufsstellen sowie auf einfache schriftliche Anfrage bei APRR oder AREA eingesehen werden kann. Der Vertragsinhaber profitiert vom topEurop-Angebot durch den mit der Emissionsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag. Die Erweiterung des topEurop-Angebots auf die weiter unten definierten spanischen und portugiesischen Netze erfolgt durch Pagatelia, dem Partner der Emissionsgesellschaft.

1. ANNAHMEBEDINGUNGEN DES TOPEUROPE-ANGEBOTS

1.1. DEFINITION DER NETZE DES TOPEUROPE-ANGEBOTS

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen des topEurop-Angebots gelten für die Zahlung von Maut, Auslagen, Abgaben und kostenpflichtigen Parkplätzen, die der Inhaber unter Zuhilfenahme der interoperablen Mautbox (kleiner elektronischer Empfänger, der an der Windschutzscheibe angebracht wird) in den folgenden Netzen vornimmt:

- das gesamte Netz der elektronische Mautzahlung namens Liber-t in Frankreich im Sinne von Paragraph 2 der Allgemeinen Abonnementbedingungen („Liber-t-Netz“),
- das gesamte Netz der Autobahngesellschaften und Betreiber von mautpflichtigen Kunstbauten in Spanien und Portugal, jeweils das Via-T-Netz und das Via-Verde-Netz, sowie bestimmte kostenpflichtige Parkplätze in Spanien, auf denen die Mautbox akzeptiert wird („Pagatelia-Netz“). Die Liste der spanischen kostenpflichtigen Parkplätze, die das topEurop-Angebot akzeptieren, erhalten Sie in Ihrer Verkaufsstelle oder auf der Website www.viat.es (nur auf Spanisch verfügbar).

1.2. ANNAHMEBEDINGUNG

Die Annahme des topEurop-Angebots ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten.

Bei Antrag auf Erweiterung eines gültigen Abonnementvertrags um das topEurop-Angebot und unter Vorbehalt der Einhaltung der Bedingungen der Teilnahmeberechtigung an dieser Erweiterung [einsehbar in Verkaufsstellen oder auf www.aprr.fr] muss der Inhaber sich vergewissern, dass die ihm zur Verfügung gestellte Mautbox mit den technischen Bedingungen für den Zugang zum Pagatelia- und Telepass-Netz kompatibel ist. Bei Inkompatibilität der Mautbox muss der Vertragsinhaber die Mautbox gemäß Paragraph 8 der Allgemeinen Abonnementbedingungen zurückgeben. Die Bereitstellung einer mit dem topEurop-Angebot kompatiblen Mautbox führt zur Anwendung von Erweiterungsgebühren nach dem aktuellen Tarifplan.

Die Emissionsgesellschaft muss vor Vertragsabschluss eventuell Prüfungen durchführen und behält sich gegebenenfalls das Recht vor, den Abschluss eines Abonnement- oder Servicevertrags abzulehnen, insbesondere wenn die Versanddaten der Mautbox ungenau oder unvollständig sind. In diesem Fall wird die Bestellung automatisch storniert und es erfolgt keine Bankkontobelastung.

Der Vertragsinhaber muss die Zulassungsdaten des Fahrzeugs angeben, das auf allen Netzen unterwegs sein wird.

Der Vertragsinhaber verpflichtet sich, die Mautbox nur mit dem Fahrzeug zu nutzen, dessen Zulassungsdaten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mitgeteilt wurden. Der Inhaber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die bei der Emissionsgesellschaft hinterlegten Zulassungsdaten systematisch aktualisiert werden und die neuen Zulassungsdaten unverzüglich mitzuteilen, falls die Mautbox nicht mehr mit dem urs-

prünglich registrierten Fahrzeug genutzt werden soll.

Wird die Mautbox in Frankreich, Spanien oder Portugal in einem Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) aufeinander folgenden Monaten nicht genutzt, werden automatisch Kontoführungsgebühren nach dem aktuellen Tarifplan berechnet.

Sie werden bezahlt, wenn die Rechnung für den Monat nach dem genannten Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) aufeinanderfolgenden Monaten ohne Nutzung der Mautbox bezahlt wird.

1.3. MONATLICHE VERWALTUNGS- GEBÜHREN FÜR DAS LIBER-T-NETZ (FRAN- KREICH)

Die Annahme des topEurop-Angebots unterliegt monatlichen Verwaltungsgebühren für die Nutzung des Netzes der in Paragraph 2 der Allgemeinen Abonnementbedingungen genannten Gesellschaften, deren Höhe im Tarifplan festgelegt ist.

Diese Gebühren werden monatlich für jede Mautbox in Rechnung gestellt, sobald in dem betreffenden Kalendermonat eine Mautspurpassage im französischen Konzessionsautobahnnetz oder das Parken auf einem kostenpflichtigen Parkplatz mit elektronischer Mautzahlung im Rahmen von Liber-t erfasst wurde. Sie werden per Lastschrift bezahlt, wenn die Rechnung, auf der besagte Transaktionen ausgewiesen werden, beglichen wird.

Die Kündigung des Vertrags durch den Inhaber im Laufe des Monats räumt ihm keinen Anspruch auf Erstattung, selbst anteilig, der monatlichen Verwaltungsgebühren für das Liber-t Netz ein.

1.4. MONATLICHE VERWALTUNGS- GEBÜHREN FÜR DAS PAGATELIA-NETZ (SPANIEN / PORTUGAL)

Die Annahme des topEurop-Angebots unterliegt monatlichen Verwaltungsgebühren für die Nutzung des Pagatelia-Netzes nach Paragraph 1 der Besonderen Geschäftsbedingungen des topEurop-Angebots, deren Höhe im Tarifplan festgelegt ist.

Diese Gebühren werden monatlich für jede Mautbox in Rechnung gestellt, sobald in dem betreffenden Kalendermonat eine Mautspurpassage im Pagatelia-Netz in Spanien oder Portugal oder ein Parken auf einem kostenpflichtigen Via-t-Parkplatz mit elektronischer Mautzahlung in Spanien erfolgt ist. Sie werden per Lastschrift bezahlt, wenn die Rechnung, auf der besagte Transaktionen ausgewiesen werden, beglichen wird.

Die Kündigung des Vertrags durch den Inhaber im Laufe des Monats räumt ihm keinen Anspruch auf Erstattung, selbst anteilig, der monatlichen Verwaltungsgebühren für das Pagatelia-Netz ein.

1.5. INBETRIEBNAHMEKOSTEN

Die Inbetriebnahmekosten, deren Höhe im Tarifplan festgelegt ist, werden per Lastschrift bei Begleichung der ersten Rechnung bezahlt. Sie werden nur einmal in Rechnung gestellt und führen nicht zu einer Erstattung.

1.6. INRECHNUNGSTELLUNG UND BE- ZAHLUNG DES TOPEUROPE-ANGEBOTS

Informationen über die Nutzung der Mautbox im Pagatelia-Netz werden von den Betreibern der betreffenden Netze und mautpflichtigen Kunstbauten, die die entsprechenden Rechnungen ausstellen, an die Emissionsgesellschaft übermittelt. Der Betrag dieser Rechnungen wird vom Bankkonto des Vertragsinhabers durch die Emissionsgesellschaft abgebucht, die ordnungsgemäß befugt ist, die Zahlungen im Namen der Betreiber der betreffenden Infrastrukturen des Pagatelia-Netzes zu verfolgen. Im Rahmen des vom Inhaber unterzeichneten SEPA-Lastschriftauftrags mit der Emissionsgesellschaft belastet diese den Betrag, der auf den Rechnungen der Betreiber der betreffenden Infrastrukturen im Pagatelia-Netz angegeben ist, direkt dem Konto des Inhabers und ist für die Abführung des Betrags der Mauten und Wegerechte an die genannten Betreiber anstelle des Vertragsinhabers verantwort-

lich.

Die Rechnungen des TopEurop-Angebots werden ausschließlich in elektronischer Form erstellt. Der Inhaber kann im Internet auf die Rechnungen der Betreiber der betreffenden Infrastrukturen im Pagatelia-Netz in seinem Kundenbereich zugreifen. Es wird angemerkt, dass die Emissionsgesellschaft:

- auch alle Kundendienstaufgaben übernimmt und Anfragen nach Informationen sowie Beanstandungen des Inhabers in Bezug auf das topEurop-Angebot bearbeitet und
- die einzige Ansprechpartnerin des Inhabers für die gesamte Kundenbeziehung bleibt.

1.7. KÜNDIGUNG BEI ZURÜCKZIEHUNG DES ANGEBOTS

Für den Fall, dass das topEurop-Angebot zurückgezogen wird, informiert die Emissionsgesellschaft den Inhaber innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall unter Angabe des Datums, an dem die Zurückziehung wirksam wird.

2. ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Abonnementvertrags oder des topEurop-Angebots muss sich der Inhaber an APRR oder AREA - Direction Clientèle - 250 avenue Jean Monnet - BP48 - F-69671 BRON Cedex wenden.

3. BEDINGUNGEN DER NUTZUNG DES ELEKTRONISCHEN MAUTZAHLUNGS- DIENSTES IN SPANIEN / PORTUGAL IM PAGATELIA-NETZ

A) SPANIEN:

3.2.1. Die Mautbox ermöglicht dem Vertrag-sinhaber, das Pagatelia-Netz in Spanien zu nutzen, das vom elektronischen Maut-zahlungsdienst Via-T abgedeckt wird, der die Mautbox als Zahlungsmittel akzeptiert, indem der Inhaber die Fahrspur in der Mautstation wählt, gekennzeichnet durch:

- ein „T“-Logo in einem Kreis mit blauem Hintergrund über Spuren, die ausschließlich für Fahrzeuge mit Mautbox reserviert sind,
- ein „T“-Logo in einem Quadrat mit blauem Hintergrund für Spuren, die die Mautbox und andere Zahlungsmittel akzeptieren.

3.2.2. Bei Nichterkennung der Mautbox oder bei einem technischen Defekt während der Passage der Mautspur kann der Vertragsinhaber die ihm zur Verfügung gestellte Assistenzvorrichtung nutzen, um einen Bediener über die Gegensprechanlage zu kontaktieren (nur in den durch ein „T“ im blauen Quadrat gekennzeichneten Mautspuren). Er muss dann eine manuelle Lektüre der Mautbox vornehmen und dabei die Identifikationsnummer und das Ablaufdatum (auf dem Mautbox-Etikett) angeben.

3.2.3. In Ermangelung gültiger Einfahrtin-formationen behält sich der Bediener das Recht vor, bei der Ausfahrt den Tarif der teuersten Strecke in Bezug auf die betref-fende Ausfahrtmautstation zu erheben. Aus diesem Grund wird dem Vertragsinhaber empfohlen, bei Ein- und Ausfahrt die durch ein „T“ im blauen Quadrat gekennzeich-neten Mautspuren zu benutzen, in denen es möglich ist, sich an einen Bediener zu wenden, um ein Einfahrticket zu erlangen und bei Ausfahrt die manuelle Lektüre der Mautbox im Falle eines technischen Fehlers bei Passage der Mautspur vorzunehmen.

3.2.4. Die zulässige Höchstgeschwindig-keit für die Benutzung von Mautstationen beträgt 30 km/h.

3.2.5. Auf kostenpflichtigen Parkplätzen, die die elektronische Mautzahlung als Zahlungsmittel akzeptieren und durch das Via-T-Logo gekennzeichnet sind, ist es mög-lich, die Mautbox zu nutzen. Die Liste der teilnehmenden Parkplätze ist auf der Web-site www.pagatelia.com einsehbar.

3.2.6. Die Festlegung der zulässigen Fah-

rzeugklassen hängt von den Autobahn-gesellschaften ab. Im Allgemeinen wenden Autobahngesellschaften die Tarife für PKW und leichte Nutzfahrzeugen an auf:

- Motorräder, mit oder ohne Beiwagen,
- Personenkraftwagen, ohne Anhänger oder mit Anhängern ohne Doppelräder (Zwillingreifen),
- große und kleine Lastkraftwagen mit zwei Achsen und vier Rädern,
- Kleinbusse mit zwei Achsen und vier Rädern.

B) PORTUGAL:

3.2.7. Die Mautbox ermöglicht dem Ver-tragsinhaber, das Pagatelia-Netz in Por-tugal zu nutzen, das vom elektronischen Mautzahlungsdienst Via Verde abgedeckt wird, und zwar in Mautstationen, in denen die Mautbox als Zahlungsmittel genutzt werden kann (die Liste der betreffenden Mautstationen ist auf der Website www.viaverde.pt einsehbar), sowie auf Autobah-nen, die mit dem Free-Flow-Mautsystem ausgestattet sind (gekennzeichnet durch das Schild „electronic toll only“ auf blauem Hintergrund).

3.2.8. Bei Ein- und Ausfahrt muss der Ver-tragsinhaber die an der Mautstation durch ein „V“-Logo auf grünem Hintergrund ge-kenntzeichneten Spuren benutzen.

3.2.9. Mautspuren, die in der Mautstation durch ein „V“-Logo auf grünem Hinter-grund gekennzeichnet sind, haben keine Schranke bei Ein- oder Ausfahrt. Der Inha-ber muss die Höchstgeschwindigkeit für die Benutzung von Mautstationen einhalten, die 40-60 km/h beträgt, wie auf den Verkehrs-schildern angegeben. Wenn die Mautbox korrekt erkannt wird, schaltet die Ampel in der Mautspur auf grün.

3.2.10. Die automatischen Mautspuren (Free-Flow-Mautsystem) sind vor Ankunft durch das blau hinterlegte Schild „electronic toll only“ gekennzeichnet. Der Verkehr in diesen Spuren ist ausschließlich für Fah-rzeuge reserviert, die mit einer Mautbox oder einem elektronischen Zahlungsys-tem ausgestattet sind, ohne die Möglich-keit, vor Ort manuell zu bezahlen.

3.2.11. Bei Nichterkennung der Mautbox oder technischer Störung während der Passage der Mautspur zeichnet das Maut-system die Daten des Kennzeichens des Fahrzeugs des Vertragsinhabers auf. Der Betrag der für die Strecke fälligen Maut wird auf der Grundlage der Zulassungs-daten, die bei der Passage der Mautstation durch das Vertragsinhaberfahrzeug erfasst werden, ermittelt und in Rechnung gestellt. Es ist nicht möglich, die Mautbox als Zah-lungsmittel auf kostenpflichtigen Parkplät-zen in Portugal zu nutzen.

C) GEMEINSAME BEDINGUNGEN FÜR SPANIEN UND PORTUGAL

3.2.12. Pagatelia und die Emissionsgesell-schaft können für Fristen bei der Aktivie-rung von Mautboxen (weiße Liste) durch die verschiedenen Autobahnkonzessions-gesellschaften in Spanien und Portugal nicht haftbar gemacht werden.

3.2.13. Pagatelia und die Emissionsgesell-schaft können für Klagen und Ansprüche nicht haftbar gemacht werden, die der Inha-ber gegen Autobahnkonzessionsgesell-schaften in Spanien und Portugal eventuell erheben kann.

3.2.14. Die von Pagatelia ausgestellte Rech-nung stellt keine Endrechnung bezüglich der Transaktionen dar, die der Inhaber während des betreffenden Zeitraums im Pagatelia-Netz getätigt hat. Pagatelia und die Emissionsgesellschaft können nämlich für die Fristen bei der Bereitstellung der Transaktionsdaten, die von den Autobahn-konzessionsgesellschaften in Spanien und Portugal übermittelt werden, nicht haftbar gemacht werden.